

# Dresdner Neueste Nachrichten

Unabhängige Tageszeitung.

Größte Auflage in Sachsen.

Redaktion und Hauptgeschäftsstelle Pillnicher Straße 49.

Fernsprecher: Redaktion Amt I Nr. 8897, Expedition Amt I Nr. 4571, Verlag Amt I Nr. 542.

**Anzeigen:**  
Die 1 halbtägige Annoncenzeile kostet für Dresden und Umgebung 20 Pf., für außerhalb 25 Pf., Tabellenlag 30 Pf. Die 2 halbtägige Annoncenzeile für Dresden und Umgebung 1 Mk., für außerhalb 1.50 Mk. Bei Wiederholungen und Jahresumfängen Rabatt nach Tarif. Chiffregebühren 30 Pf. Inserate von außerhalb werden nur gegen Vorauszahlung angenommen. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht garantiert. Telephonische Aufnahme von Inseraten unzulässig. Unsere Dresdner und auswärtigen Filialen sowie sämtliche Annoncen-Expeditionen im In- und Auslande nehmen Inserate zu Originalpreisen und Rabatten an.

**Abonnement:**  
In Dresden und Provinz monatlich 50 Pf., pro Quartal 1.50 Mk. frei Haus, durch unsere Proving-Filialen monatlich 60 Pf., pro Quartal 1.95 Mk. frei Haus. Mit der Beilage „Dresdner Fliegende Blätter“ pro Monat 15 Pf. mehr.  
Postbezug: Ausg. A monatlich 67 Pf., pro Quartal 2.00 Mk.  
mit Dr. H. W. „ B „ 80 „ „ 2.40 „  
In Oesterreich-Ung. „ A „ 1.05 Kr. „ „ 3.26 Kr.  
„ B „ 1.25 „ „ „ 3.75 „  
Für die Schweiz „ A „ 0.85 Frs. „ „ 2.45 Frs.  
„ B „ 0.98 „ „ „ 2.94 „  
Nach dem Anstande per Kreuzband pro Woche 1 Mk.

Seite 5

## Letzte Lokalnachrichten.

— Der Beleidigungsprozess des bekannten Jugendschriftstellers Karl May gegen den Verleger der „Sachsenstimme“ Rudolf Lebius beschäftigte heute das hiesige Schöffengericht. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Der Militärschriftsteller Max Dittrich-Strasburg hatte eine Broschüre verfasst, betitelt „Karl May und seine Schriften“. Um den Verlag dieser Broschüre hatte sich Lebius bei May bemüht, jedoch zerfiel dieses Geschäft. Lebius hat dann später behauptet, daß May bemüht gewesen sei, ihn, Lebius, als Verleger zu gewinnen und ihn mit dieser Broschüre hereinzuliegen. Diese letztere Behauptung ist der Anlaß der Beleidigungsklage. Die Verhandlung ergab die Haltlosigkeit der Lebiusschen Behauptung. Lebius wurde infolge dessen zu einer Geldstrafe von 30 Mk. oder 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Verteidiger von Karl May, Rechtsanwalt Dr. Bernstein, verurteilte auf das schärfste die Art und Weise einer gewissen Presse, die jeden unabhängigen Mann herunter mache.